

Satzung für den Gehörlosen-Verein zu Lüneburg und Umgebung von 1927

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gehörlosen-Verein zu Lüneburg und Umgebung von 1927“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 20 VR 879 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichts-Stand in Lüneburg.
2. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1927, und zwar im Monat September.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Niedersächsischen Gehörlosen-Verband e.V. sowie im Paritätischer Verein e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist gemeinnützig und selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung.
3. Der Zweck ist:
 - a) Förderung des kulturellen Lebens Gehörloser
 - b) Bemühung um Besserstellung derselben im wirtschaftlichen Leben und ihre Betreuung in allen Lebenslagen
 - c) Unterstützung von Gehörlosen durch Rat und Tat
 - d) Führung und Erledigung aller behördlichen Angelegenheiten im Interesse Gehörloser

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person (egal, ob gehörlos oder hörend). Natürliche, minderjährige Person kann unter Beachtung des Absatzes 2 von § 3 eintreten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen.
4. Mit dem Aufnahme-Antrag ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen, so dass die Beiträge und sonstige Verpflichtungen vom Konto abgebucht werden können.
5. Juristische Personen können auch gegen Sonderzahlung der Beiträge Mitglieder werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahme-Antrag. Er kann den Aufnahme-Antrag ohne Angabe der Gründe ablehnen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form bis 30. September, eingehend im Vereinsheim, zum Jahresende möglich. Später eingehende Austritts-Erklärung wird dann im nächsten Jahr zum Jahresende wirksam.
Er muss entweder beim 1. Vorsitzenden oder im Briefkasten der Geschäftsstelle, spätestens am 30. September, eingegangen sein. Bis zum Jahresende sind die Beiträge abzuführen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn die satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich nicht eingehalten werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

§ 5 Beiträge

1. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahme-Gebühr zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat an den Verein Beiträge abzuführen.
3. Die Höhe der Aufnahme-Gebühr und Beiträge wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
4. Die Beiträge werden im Lastschrift-Verfahren eingezogen. Der Beitrag wird in zwei gleiche Hälften am 15. März und 15. September jährlich eingezogen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung der Bankverbindung zu melden. Nachteilige Folgen gehen zu Lasten des Mitgliedes.
6. Ein Mitglied, welches über diese Zeiten hinaus mit den Beiträgen im Rückstand ist und trotz einer schriftlichen Mahnung nicht bezahlt, kann ausgeschlossen werden und verliert seine Ansprüche an den Verein.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Kassenwesen

1. Das Kassenwesen des Vereins besteht aus:
 - a) Hauptkasse
 - b) Wirtschaftskasse
2. Alle größeren Ausgaben des Kassierers, d.h. über € 100,-- pro Einzel-Ausgabe, bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden.
3. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden erhoben:
 - a) Aufnahme-Gebühren
 - b) Beiträge
 - c) Umlagen, die im Bedarfsfall erhoben werden können
4. Dem Kassierer obliegt die gesamte Verwaltung der Kassen. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen.
5. Die Kasse kann jederzeit, muss jedoch mindestens zweimal im Jahr geprüft werden.
6. Die Kassenprüfer erstatten in der Mitglieder-Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres zu durchführen ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen vorher einzuberufen. Mit der schriftlichen Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen:
 - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
 - b. Vorstandsbericht
 - c. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. gegebenenfalls Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied (auch Ehren-Mitglied) hat nur eine Stimme.
4. Satzungs-Änderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

Siehe Seite 3

5. Anträge auf Satzungsänderungen können entweder in einer Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Versammlung behandelt werden.
Sie sind 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
6. Außerordentliche Versammlung kann bei Bedarf einberufen werden, für diese außerordentliche Versammlung gilt dann die gleiche Einberufungs-Vorschrift wie im Abschnitt 2 von § 8 beschrieben. Ferner sollte die Tagesordnung folgendes beinhalten:
 - 1) Begrüßung und Feststellung der Anwesenden
 - 2) Bekannt zu gebender Tagesordnungspunkt

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die über 16 Jahre alt sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle volljährige und geschäftsfähige Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Ein Wahl von Vorstandsmitglieder zu Kassenprüfern ist unzulässig.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, beide sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Eine Wahl hörender Mitglieder des Vereins zum Vereinsvorsitzenden oder Stellvertreter ist nicht möglich.
4. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte, nimmt den Verkehr mit den Behörden wahr, verwaltet das etwa vorhandene Vermögen und hält jährlich mindestens einmal eine Versammlung ab.

§ 11 Ausschüsse

1. Als ständiger Ausschuss wird Wirtschafts-Ausschuss gebildet. Der Wirtschafts-Ausschuss besteht aus 3 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder.
2. Der Leiter des Wirtschafts-Ausschusses ist verantwortlich für die Belange der Küche und des Wirtschaftsraumes und arbeitet selbständig, ist jedoch gegenüber dem 1. Vorsitzen den verantwortlich und jederzeit zur Bericht-Erstattung verpflichtet
3. Bei Bedarf können weitere Ausschüsse zu bestimmten Aufgaben gebildet werden.

§ 12 Protokollierung

1. Über jede Versammlung, jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll von der Versammlung ist innerhalb von 2 Monate nach dem Tag der Versammlung fertig zustellen und an die Mitglieder zu verteilen.
3. Falls kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach der Zusendung gegen das Protokoll bei dem 1. Vorsitzenden erfolgt, gilt es als angenommen.
4. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Regel durch Rundschreiben.

§ 13 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Abmahnung
 - c) Amtsenthebung
 - d) Ausschluss

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen wird und eine Dreiviertel-Mehrheit zustimmt..
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Niedersächsischen Gehörlosen-Verband, der seinen Sitz in Hannover hat, zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, mit der Maßgabe, dass das Vermögen innerhalb von 10 Jahren von dem Niedersächsischen Gehörlosen-Verband bis zur Wiedergründung des Vereins verwaltet wird.
4. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren nach Auflösungsdatum keine Wiedergründung, fällt das Vermögen dem Niedersächsischen Gehörlosen-Verband e.V. voll zu.

Hinweis:

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 1. Februar 2003 beschlossen sowie in der außerordentlichen Versammlung am 11. Oktober 2003 und in der außerordentlichen Versammlung am 28. Mai 2004 abgeändert und vom Amtsgericht am 20. Sept. 2004 in das Vereinsregister eingetragen. Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20. Januar 2007 abgeändert und vom Amtsgericht Lüneburg am 16. März 2007 in das Vereinsregister eintragen. Damit sind alle früheren Satzungen ungültig geworden.